

Auftrag für die Lieferung von Umkirch Strom

– Umkirch Strom S, M, L

– WP (Wärmepumpe)

Umkirch Strom (Sonderpreise*)

Umkirch Strom S
empfohlen bei einem Jahresverbrauch
bis 1.700 kWh

Umkirch Strom M
empfohlen bei einem Jahresverbrauch
ab 1.700 kWh

Umkirch Strom L
empfohlen bei einem Jahresverbrauch
ab 6.200 kWh (nur bei Zweitarifzähler)
Verbrauchsverhältnis HT<75%, NT>25%;
HT- und NT-Zeitzone gemäß Ihrem Netzbetreiber

WP (Wärmepumpe)

*Die Erstlaufzeit der Sonderpreise beträgt sechs Monate. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils einen Monat, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird.

Lieferbeginn

nächstmöglicher Termin
Wunschtermin/Datum des Einzugs

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.1 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Auftraggeber/Rechnungsanschrift

Frau Herr Geb.-Datum Firma

Vor-/Nachname/Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Verbrauchsstelle

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

bisheriger Stromlieferant

bisherige Kundennummer/Vertragskonto

Zählernummer

voraussichtlicher Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand

Datum

Die Stromlieferung wird überwiegend für Haushaltszwecke verwendet.

Ja Nein

Zahlungsweise/Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)/SEPA Direct Debit Verfahren oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

Der Kontoinhaber ermächtigt die GWU, fällige Beträge von dem genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber seine Bank/Sparkasse an, die durch die GWU von seinem Konto abgebuchten Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit der Bank/Sparkasse vereinbarten Bedingungen. Mögliche Guthaben werden auf dieses Konto erstattet.

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

Bankleitzahl

IBAN

BIC

Name der Bank

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Auftrag vermittelt durch

Name/Aktion

Preise/Preisänderungen

Die Preise ergeben sich aus den beigefügten Tarife & Preise Umkirch Strom. Preisänderungen erfolgen gemäß Ziffer 4 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Sonderpreisen Umkirch Strom S, M, L, WP.

Allgemeine Vertragsbedingungen zu den Sonderpreisen Umkirch Strom S, M, L, WP

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Umkirch GmbH (GWU).
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn höchstens 100.000 kWh im Jahr.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Für die genannte Verbrauchsstelle darf gleichzeitig kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.5 Die GWU behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Der dazu von der GWU beauftragte Dienstleister verwendet zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftsdaten einfließen.

2 Vertragsabschluss und -beendigung

- 2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die GWU dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. In der Regel zum 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.2 Die Erstlaufzeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferdatum.
- 2.3 Die Laufzeit verlängert sich um jeweils einen Monat, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird.
- 2.4 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Erstlaufzeit – zwei Wochen.
- 2.5 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 2.4 keinen Gebrauch, haftet er gegenüber der GWU für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommenen Strom.
- 2.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.7 Die GWU wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durchführen.
- 2.8 Die GWU hat das Recht den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

3 Preisbestandteile und Preise

- 3.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung – soweit GWU diese Kosten in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten der Abrechnung, die Umlagen und Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (Sonderkunden-Umlage), § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (ABLaV-Umlage) und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten Tarife & Preise Umkirch Strom. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können auf gemeindewerke-umkirch.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19%. Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4 Preisanpassungen

- 4.1 Preisanpassungen durch die GWU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch GWU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die GWU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird die GWU die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 4.3 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWU wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisanpassung maßgeblich sind. Zeitgleich mit der textlichen Mitteilung an den Kunden wird die GWU die Anpassung auf den eigenen Internetseiten veröffentlichen.
- 4.4 Passt die GWU die Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber der GWU zu kündigen. Hierauf wird die GWU den Kunden in der Mitteilung zur Preisanpassung gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 4.5 Die Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), Messung, Abrechnung, Belieferung oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich aufer-

legten Belastungen belegt werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrbelastungen oder Entlastungen beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher Steuern, staatlicher Abgaben oder sonstiger staatlich auferlegter Belastungen eine andere Steuer, staatliche Abgabe oder andere hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. den Ziffern 4.1 und 4.2 gegenzurechnen.

5 Haftung

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWU von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die GWU an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung die GWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der GWU beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die GWU bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die GWU und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen kann.

6 Zahlungsweise

- 6.1 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)/SEPA Direct Debit Verfahren oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer erfolgen.

7 Datenschutz

- 7.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der GWU automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt.

8 Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle

- 8.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GWU, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: gemeindewerke@umkirch.de zu wenden.
- 8.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der GWU beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die GWU die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 8.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der GWU und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 0302757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die GWU der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 8.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 03022480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

9 Sonstiges/Schlussbestimmung

- 9.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Umkirch GmbH zur StromGVV. Diese erhalten Sie unter folgender Adresse: Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch oder im Internet auf gemeindewerke-umkirch.de
- 9.2 Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die GWU ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.4 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EG-BGB.

Stand: 13.06.2014

Energiespartipps und mehr finden Sie auf gemeindewerke-umkirch.de. Weitere Informationen über Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz: bfee-online.de.